



Sachbearbeitung	Bürgerdienste		
Datum	21.10.2008		
Geschäftszeichen	BD I Tü-tr		
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 19.11.2008	TOP
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 13.11.2008	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 408/08

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bürgerdienste

- Anlagen:**
- Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich der Bürgerdienste (Anlage 1)
 - Gebührenverzeichnis (Anlage 2)
 - Gebührekalkulation für die neuen Gebührentatbestände (Anlage 3)

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bürgerdienste nach dem in Anlage 1 beigefügten Wortlaut.

Häußler

Genehmigt: OB,ZD	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	siehe Ziffer 4
Auswirkungen auf den Stellenplan:	Ja	

2. Sachdarstellung:

a) Lebensmittelüberwachung

Die Grundlage für die Gebührenerhebung ergibt sich aus Artikel 26 ff. der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz.

Nach Artikel 26 dieser Verordnung sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass angemessene finanzielle Mittel für die amtlichen Kontrollen verfügbar sind – und zwar aus beliebigen Mitteln, einschließlich einer allgemeinen Besteuerung oder der Einführung von Gebühren oder Kostenbeiträgen.

Gemäß Artikel 27 Abs. 1 können die Mitgliedstaaten Gebühren oder Kostenbeiträge zur Deckung der durch die amtlichen Kontrollen entstehenden Kosten erheben. Führt die Feststellung eines Verstoßes zu amtlichen Kontrollen, die über die normale Kontrolltätigkeit hinaus gehen, so stellt nach Artikel 28 die zuständige Behörde den für den Verstoß verantwortlichen Unternehmern, die aufgrund der zusätzlichen amtlichen Kontrollen entstehenden Kosten in Rechnung.

Nachdem bereits schon einige andere Lebensmittelüberwachungsbehörden entsprechende Gebührentatbestände in ihre Satzungen/Rechtsverordnungen aufgenommen haben, möchte auch die Stadt Ulm hier gleichziehen.

Für Regelkontrollen und Planproben ohne Verstöße ist dabei nach wie vor keine Gebührenerhebung beabsichtigt.

b) Umweltzone

Ab dem 01. Januar 2009 wird es in Ulm – wie in vielen anderen Städten – eine Umweltzone geben.

Nur noch Fahrzeuge, die eine Umweltplakette haben, dürfen in die Umweltzone einfahren.

Innerhalb der Umweltzone dürfen Fahrzeuge mit einem hohen Schadstoffausstoß nicht mehr fahren.

In Ulm trifft dies auf rund 2.500 der insgesamt knapp 59.000 gemeldeten Pkws und Nutzfahrzeuge zu. Betroffen sind hauptsächlich ältere Diesel-Fahrzeuge und Benziner ohne geregelten Katalysator.

Für diese Fahrzeuge können gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigungen in besonderen Fällen aufgrund einer Einzelfallprüfung durch die Bürgerdienste erteilt werden.

Für die Bearbeitung der Ausnahmegenehmigungen wurden eine Sachbearbeiterin befristet auf zwei Jahre in EG 8 TvöD sowie zwei Sachbearbeiter/-innen befristet auf ein Jahr in EG 5 TVöD eingestellt.

3. Kalkulation

Die Verwaltungsgebühren im Bereich Bürgerdienste wurden grundsätzlich kostendeckend kalkuliert. Nicht gebührenfähige Kosten (z.B. kalkulatorische Zinsen) sind unberücksichtigt geblieben. Auf die Gebührenkalkulation in der Anlage 2 wird verwiesen.

Die Gebühr soll mindestens so hoch sein, dass kein Defizit entsteht (§ 7 Abs. 1 LGebG).

Die Gebührenbemessung für Ausnahmegenehmigungen (Umweltzone) wurde zusätzlich noch mit den in Bayern geltenden Gebührensätzen verglichen und geringfügig angepasst. Damit sollen die mit der Einführung der Umweltzone in Neu-Ulm drohenden Ungleichbehandlungen von Antragsstellern/-innen schon vorab weitestgehend vermieden werden.

4. Gebührenentwicklung

a) Lebensmittelüberwachung

Aufgrund der neuen Gebührentatbestände ist im Haushaltsjahr 2009 mit Mehreinnahmen in Höhe von ca. 10.000 € zu rechnen.

b) Umweltzone

Da es im Stadtgebiet Ulm erst ab dem 01. Januar 2009 eine Umweltzone geben wird, kann die Anzahl möglicher Ausnahmegenehmigungen derzeit nur grob geschätzt werden. Bei einer Fallzahl von rd. 2.000 Ausnahmegenehmigungen kann mit Gebühreneinnahmen von 80.000 bis 120.000 € gerechnet werden.